Satzung

des Kreises Kleve über die Erstattung des Verdienstausfalls an beruflich selbständige ehrenamtliche Helfer/-innen der Hilfsorganisationen und Regieeinheiten sowie den beruflich selbständigen ehrenamtlichen Kreisbrandmeister/-innen und deren Stellvertreter/-innen

Satzung

des Kreises Kleve über die Erstattung des Verdienstausfalls an beruflich selbständige ehrenamtliche Helfer/-innen der Hilfsorganisationen und Regieeinheiten sowie den beruflich selbständigen ehrenamtlichen Kreisbrandmeister/-innen und deren Stellvertreter/-innen

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 738) in Verbindung mit den §§ 3 Abs. 1, 21 Abs. 1, 3 und 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. 2015 S. 886), hat der Kreistag des Kreises Kleve am 30.09.2021 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Verdienstausfallentschädigung

- (1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Helfer/-innen der nach § 18 Abs. 1 BHKG mitwirkenden privaten Hilfsorganisationen und der nach § 19 BHKG aufgestellten Regieeinheiten des Kreises Kleve haben gegenüber dem Kreis Kleve Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung des Kreises Kleve oder einer Gemeinde (§ 21 Abs. 3, 4 BHKG) entsteht. Gleiches gilt für beruflich selbständige ehrenamtliche Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister und deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern (§ 12 Absatz 7, § 21 BHKG).
- (2) Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln.
- (3) Die Anspruchsberechtigten erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. Der Regelstundensatz wird mit 40,00 EUR festgesetzt.
- (4) Auf Antrag wird an Stelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde gezahlt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des Anspruchsberechtigten über die Höhe des Einkommens. Grundlage der Berechnung bildet der Bruttoverdienst.
- (5) Der Höchstbetrag der Verdienstausfallpauschale wird auf 84,00 € pro Stunde festgesetzt.

§ 2

Antragsverfahren

Der Antrag auf Erstattung des Verdienstausfalls (Anlage 1) ist schriftlich oder per E-Mail (bevoelkerungsschutz@kreis-kleve.de) bei der Kreisverwaltung Kleve, Fachbereich 7 – Bevölkerungsschutz- zu stellen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Zugleich treten die Vorschriften der Satzung in ihrer vorherigen Fassung vom 15.06.2000 außer Kraft.

Kreis Kleve, 30.09.2021

Die Landrätin

ame, Vorname, Firma				Datum						
nschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)					Telefon					
ankverbindung: Konto-Nr., Geldinstitut					Bankleitzahl					
Γ-										
An										
(jeweiligen	Empfänger eintra	gen)								
			∧ntraa							
auf	Erstattung des fo	ortgewährten Arb								
	Arbeitslosen	ersicherung sow	ie sonstiger for	tgewä	ihrter Leist	unge	en			
Arbeitnehmer (Name, Vorname)					Wohnort/Straße/Hausnummer					
Geburtsdatum										
					_		_		_	
					teil-		voll-		aushilfs-	
					beschäftigt		beschäftigt		beschäftig	
	W	ırde bei Beurlaubung	j –ohne Anrechnunç	g auf d	en Tarifurlaul	b-				
Lohn	Gehalt	zu folgender \	/eranstaltung fortge	zahlt:						
am/vom (Datum)	bis (Datum)	von (Uhrzeit)	bis (Uhrzeit)		-	er Ver	ranstaltung/de	s Lehr	ganges/des	
				Ei	nsatzes					
Arbeitszeit gem. V	ertrag									
Stunden wöchentl.:		Arbeitszeit Beginn:								
Tage wöchentlich:		Arbeitszeit Ende:								
An Lohn	Gehalt (incl. Leistur	gen gem. Ziffer 1.a)	– r) des Merkblattes	s) wurd	len				EUR	
	Monat von					ahlt.				
				9	J 3324	-				

Es wird um Erstattung der fortgewährten Leistungen für d	lie Zeit des Arbeitsausfalles gebeten:						
EUR							
: durch	(Wochenstunden x 4,348 = Monatsstunden)						
=EUR xAusfallstunden							
=EUR							
Ich versichere die Richtigkeit der Angaben. Leistungen nach Ziffer 2. a) – g) des Merkblattes sind in o. g. Summe <u>nich</u> t enthalten. Ich versichere, dass unser Unternehmen nicht zum öffentlichen Dienst gehört und auch aus tarifrechtlichen Gründen nicht als öffentlicher Dienst anzusehen ist. (Firmenstempel) (Unterschrift)							
() I () A () I () () () () () () () () (
(nicht vom Antragsteller auszufüllen:	Die feststellende bzw. anordnende Stelle						
Die/der Vorgenannte hat an der Veranstaltung	BEW. anordinate croite						
nach dem BHKG vom bis teilgenommen.	Sachlich und rechnerisch richtig						
(Stempel/Unterschrift)							

Anträge auf Erstattung fortgewährter Leistungen sind zu richten:

- 1. Bei Veranstaltungen am Standort
 - a) der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren (Übungen, Ausbildungsveranstaltungen, Einsätze) an die zuständige Gemeinde
 - b) der Helferinnen und Helfer (Übungen, Ausbildungsveranstaltungen, Einsätze) an die örtlich zuständige Behörde (Kreis oder kreisfreie Stadt)

2. Bei Lehrgängen

- a) der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren am Institut der Feuerwehr in Münster an die zuständige Gemeinde
- b) der Helferinnen und Helfer an Schulen der privaten Hilfsorganisationen an die entsendende Dienststelle (Kreis oder kreisfreie Stadt)
- c) an der Akademie für Notfallplanung und Zivilschutz im Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für Zivilschutz - in Bad Neuenahr-Ahrweiler an die entsendende Dienststelle (Kreis oder kreisfreie Stadt)